

Ausgabe 34 – 25.11.2014

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Finance, Strategie und Accounting – Master of Business Administration der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Seite 12	Impressum

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs III – Dienstleistungen und Consulting der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 29.10.2014 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am 19.11.2014 die Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang MBA Finance, Strategie und Accounting genehmigt (§ 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. 7. 2014 (GVBl. S. 125). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang
Finance, Strategie und Accounting – Master of Business Administration
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

vom 19.11.2014

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Finance, Strategie und Accounting – Master of Business Administration gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in dem weiterbildenden Fernstudiengang Finance, Strategie und Accounting kann zugelassen werden, wer
 - a) über einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten deutschen Hochschulabschluss verfügt oder einen mindestens gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss nachweist sowie Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 2 vorweisen kann
oder
 - b) über einen mit der Note 3,1 oder schlechter bewerteten deutschen Hochschulabschluss verfügt oder einen mindestens gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss nachweist sowie Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 2 nach dem ersten Hochschulabschluss vorweisen kann und dessen besondere Befähigung für den MBA-Studiengang nach § 2a festgestellt wurde
oder
 - c) über eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz verfügt und danach einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Technologie, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Jura, Informations-

technologie, Sozialwissenschaften oder Geisteswissenschaften nachgegangen ist und dessen Eignung für den Masterstudiengang nach § 2b festgestellt wurde. Inhalt und Umfang der beruflichen Tätigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen.

- (2) Als weitere Zugangsvoraussetzung ist eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem der Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Technologie, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Jura, Informationstechnologie, Sozialwissenschaften oder Geisteswissenschaften nach dem ersten Hochschulabschluss nachzuweisen.
- (3) Englische Sprachkompetenzen entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachkurse (CEFR) werden erwartet.

§ 2a Feststellungsprüfung

- (1) Die Feststellung der besonderen Befähigung für den Masterstudiengang (Feststellungsprüfung) wird durch die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person sowie einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers ermittelt. Durch die Feststellungsprüfung soll eine der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. a) vergleichbare Eignung für den Masterstudiengang festgestellt werden.
- (2) Zur Prüfung der besonderen Eignung sind die Bewerbungsunterlagen für den nach § 1 benannten Studiengang heranzuziehen. Die Frist zum Einreichen der Unterlagen entspricht der Bewerbungsfrist für den gemäß § 1 benannten Studiengang. Die Bekanntmachung der Frist durch elektronische Veröffentlichung ist ausreichend. Die zusätzliche Vorlage einer inhaltlichen Studienbeschreibung des zugangseröffnenden abgeschlossenen Hochschulstudiums zur weiteren Prüfung der Befähigung kann verlangt werden.
- (3) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium und dient dem Nachweis der für den Masterstudiengang erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse auf Bachelorniveau. Als Grundlage für das Kolloquium ist ein Motivationsschreiben vorzulegen, aus dem das besondere Interesse an der Teilnahme am Studiengang hervorgeht. Die Feststellungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn die erbrachte Leistung im Ergebnis den Anforderungen im Wesentlichen entspricht und alle Prüfungsteile als „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Die als „bestanden“ bewertete Feststellungsprüfung und der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1b und Abs. 2 berechtigen zur Aufnahme des nach § 1 benannten Studiengangs zu den zwei unmittelbar auf die bestandene Feststellungsprüfung folgenden Zulassungsterminen.

- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist frühestens im Folgesemester im Rahmen einer Neubewerbung und erneuten Überprüfung der Eignung möglich. Es sind alle Bestandteile der Feststellungsprüfung zu wiederholen. Eine Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (6) Im Falle der Nichtteilnahme an der Feststellungsprüfung oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung des nach § 1 benannten Studiengangs. Der Nachweis der geltend gemachten Gründe ist spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin der Studiengangleitung vorzulegen.
- (7) Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wird analog der geltenden Bestimmungen gewährt. Auf Antrag von Bewerberinnen bzw. Menschen mit Behinderung ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bzw. die Vertrauensperson für Studierende mit Behinderung der Hochschule teilnahmeberechtigt. Der Antrag ist spätestens mit Anmeldung zur Feststellungsprüfung schriftlich an die Studiengangleitung zu stellen.

§ 2b Eignungsprüfung

- (1) Die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang (Eignungsprüfung nach § 35 Abs. 1 HochSchG) wird durch die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragten Person sowie einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers ermittelt. Durch die Eignungsprüfung soll eine Gleichwertigkeit der im engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang nach § 1 stehenden beruflichen Qualifikation nachgewiesen werden. Nachzuweisen ist eine einem grundständigen betriebswirtschaftlichen Studium entsprechende fachliche Qualifikation auf Bachelor-Niveau.
- (2) Zur Prüfung der Eignung sind die vorgelegten gültigen Bewerbungsunterlagen für den nach § 1 benannten Studiengang heranzuziehen. Die Frist zum Einreichen der Unterlagen entspricht der Bewerbungsfrist für den gemäß § 1 benannten Studiengang. Die Bekanntmachung der Frist durch elektronische Veröffentlichung ist ausreichend.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Grundlage für das Kolloquium ist ein Motivationsschreiben vorzulegen, aus dem das besondere Interesse an der Teilnahme am Studiengang hervorgeht. Die Eignungsprüfung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn die erbrachte Leistung im Ergebnis den Anforderungen im Wesentlichen entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden.

- (4) Die als „bestanden“ bewertete Eignungsprüfung und der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1c berechtigen zur Aufnahme des nach § 1 benannten Studiengangs zu den zwei unmittelbar auf die bestandene Eignungsprüfung folgenden Zulassungsterminen.
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsprüfung ist frühestens im Folgesemester im Rahmen einer Neubewerbung und erneuten Überprüfung der Eignung möglich. Es sind alle Bestandteile der Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (6) Im Falle der Nichtteilnahme an der Eignungsprüfung oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung des nach § 1 benannten Studiengangs. Der Nachweis der geltend gemachten Gründe ist spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin der Studiengangleitung vorzulegen.
- (7) Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wird analog der geltenden Bestimmungen gewährt. Auf Antrag von Bewerberinnen bzw. Menschen mit Behinderung ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bzw. die Vertrauensperson für Studierende mit Behinderung der Hochschule teilnahmeberechtigt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein im weiterbildenden Fernstudiengang Finance, Strategie & Accounting der akademische Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang ist ein weiterbildendes Programm, dessen Fokus auf der Verzahnung von Theorie und beruflicher Praxis liegt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit (Thesis) bestehende Masterprüfung abgeschlossen werden.
- (3) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Masterarbeit ein. Pro Semester werden 20 bis 28 ECTS-Punkte vergeben und den Modulen zugeordnet, das entspricht einem Arbeitsaufwand

von etwa 500 bis 700 Stunden pro Semester bei einem Workload von 25 Stunden je ECTS-Punkt.

- (4) Die Aufteilung der den Modulen zugeordneten Präsenztage, des Workloads und der Modulprüfungen ergibt sich aus Anlage 1.

§ 5 Prüfungsausschuss

In Ergänzung zu § 8 Abs. 1 APO können auch Professoren der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, welche sich im Ruhestand befinden, Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 6 Prüfungsberechtigung

In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 APO können auch Professoren der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, welche sich im Ruhestand befinden, berechtigt sein, Modulprüfungen durchzuführen und schriftliche Abschlussarbeiten zu betreuen.

§ 7 Prüfungen

Der weiterbildende Fernstudiengang Finance, Strategie & Accounting wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Es kann gefordert werden, dass einzelne Modulprüfungen in englischer Sprache zu erbringen sind. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung vorgesehen ist, zu informieren. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen des § 17 Abs. 1 APO kann der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit frühestens mit Erreichen von 60 ECTS-Punkten, in der Regel zu Beginn des 4. Semesters, erfolgen. Über die Zulassung zu einem früheren Zeitpunkt entscheidet auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Die Festlegung der Sprache erfolgt mit Stellung des Antrags auf Zulassung zur Abschlussarbeit. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

- (4) Der Umfang der Arbeit sowie weitere formale Vorgaben entsprechend Anlage 2 dieser Ordnung sind zu beachten.
- (5) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Abschlussarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Die Disputation wird als Kollegialprüfung vor den Gutachterinnen und Gutachtern sowie gegebenenfalls bis zu zwei weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfenden durchgeführt; sie ist in der Regel hochschulöffentlich. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung gem. § 15 (9) APO.
- (6) Die Note der Masterarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation.
- (7) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (mündlicher und schriftlicher Teil) mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen, den 19. Nov. 2014

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Studienverlaufsplan des MBA-Fernstudiengangs Finance, Strategie & Accounting

Semester gem. Studienbeginn		Modul Nr.	Modul/Modulinhalte	ECTS je Modul	Credit Points in Semester					Präsenztage je Modul	Präsenztage in Semester					Workload			Veranstaltungsform	Prüfungsleistung des Moduls sowie Prüfungsform (2)	Gewicht für Gesamtnote
SS	WS				1.	2.	3.	4.	5.		1.	2.	3.	4.	5.	Gesamt	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium (3)			
Sem.			1. Semester (SS)																		
1.	2.	M1	General Management I: Wertschöpfung und Funktionen(1)	16	16					4	4					400	32	368	V	P (K)	16/120
1.	2.	M2	General Management II: Führungskompetenzen	12	12					8	8					300	64	236	S/Ü	P(H,PR)	12/120
			2. Semester (WS)																		
2.	1.	M3	Financial Accounting und Unternehmensanalyse	12		12				3		3				300	24	276	V/S/Ü	P(K,H,PR)	12/120
2.	1.	M4	Strategisches Management und Consulting	12		12				3		3				300	24	276	V/Ü	P(K,H)	12/120
			3. Semester (SS)																		
3.	4.	M5	Corporate Finance	12			12			3			3			300	24	276	V/Ü	P(K,H)	12/120
3.	4.	M6	Information Management	8			8			2			2			200	16	184	V/Ü	P(K)	8/120
			4. Semester (WS)																		
4.	3.	M7	Unternehmensintegrität und Controlling	8				8		2				2		200	16	184	V/Ü	P(K,H)	8/120
4.	3.	M8	Finanzmärkte I	8				8		2				2		200	16	184	V/Ü	P(K)	8/120
4.	3.	M9	Finanzmärkte II	8				8		2				2		200	16	184	V/Ü	P(K)	8/120
			5. Semester (SS+WS)																		
5.	5.	M10	Masterthesis mit Kolloquium	20					20							500		500		P(A)	20/120
		M10	Forschungsmethodik	4					4	1					1	100	8	92	V/Ü	P(K)	4/120
Summe				120	28	24	20	24	24	30	12	6	5	6	1	3000	240	2760			

Veranstaltungsform Prüfungsformen

(1) 2 Pflichtveranstaltungen; Belegung von 1 Wahlpflichtgebiet aus mehreren angebotenen Wahlpflichtfächern.

P = Modulprüfung mit Note bewertet

V: Vorlesung

tet

S: Seminar

H = Seminar- oder Hausarbeit

(2) Die Art der Prüfungsform der einzelnen Module wird zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

Ü: Übung

M = mündliche Prüfung PR = Präsentation/Vortrag

Das Komma zwischen Prüfungsformen bedeutet „oder“; Kombinationen von Prüfungen sind in Ausnahmefällen möglich.

K = Klausur

A = Abschlussarbeit

(3) Einschließlich der Zeiten für Online-, Telefon- und Präsenzbetreuung durch Dozenten.

Anlage 2: Formvorgaben Abschlussarbeit

1. Gestaltung

1.1. Format und Randbreite

Seitenformat: DIN A4 einseitig beschrieben

Seitenränder:

links	3,0 cm
rechts	3,0 cm
oben	2,5 cm
unten	2,5 cm

1.2. Titelblatt

Die folgenden Angaben betreffen den Inhalt und nicht die Schriftgrößen und Schriftarten des Titelblatts. Das Titelblatt soll die folgenden Angaben enthalten:

- a) Angaben der Hochschule und des Fachbereichs
- a) Hinweis auf die Art der Arbeit (Masterarbeit)
- b) Thema der Arbeit
- c) Name des Bearbeiters
- d) Name des Betreuers
- e) Bearbeitungszeitraum (optional)

Falls es sich um eine praktische Arbeit handelt, die in einem Unternehmen angefertigt wurde, soll das Titelblatt außerdem enthalten:

- f) den Namen des Unternehmens
- g) den Namen des Betreuers / der Betreuerin im Unternehmen

Beispiel:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Fachbereich Dienstleistungen & Consulting
Masterarbeit
<i>Thema der Masterarbeit</i>
vorgelegt von:
<i>Name, Vorname aus Geburtsort</i>
Betreuer (in):
<i>Name der Dozentin / des Dozenten</i>
erstellt bei:
<i>Name des Unternehmens, bei dem die Arbeit erstellt wurde</i>
Betreuer(in) im Unternehmen:
<i>Name der Betreuerin / des Betreuers im Unternehmen</i>
Bearbeitungszeit (optional):
<i>von-Datum bis bis-Datum</i>

1.1. Inhaltsverzeichnis

Unterpunkte sind einzurücken. Für jeden Gliederungspunkt ist die Seite des Textteils anzugeben, bei der der betreffende Punkt beginnt. Als Klassifikationsschema kann die dekadische Form (z. B. 1. 2. 1.) oder die gemischte Form (z. B. A. II. 1.) gewählt werden. Der hierarchische Rang eines Gliederungspunktes kann durch eine entsprechende optische Gestaltung (z. B. Schriftgröße, Fettdruck) gekennzeichnet werden. Der Text der Gliederungspunkte muss mit den entsprechenden Überschriften im Text übereinstimmen.

1.2. Text / Zeilenabstand

Für die folgenden Formatierungskategorien bestehen verschiedene Vorschriften. Einerseits gibt es Vorschriften, die zwingend einzuhalten sind, andererseits gibt es Empfehlungen, die eingehalten werden sollten, falls nicht gute Gründe dagegen sprechen.

Kategorie	Formatierung	Empfehlung / Pflicht
Zeilenabstand	1,5 zeilig	Pflicht
Schriftart	Times New Roman, Arial oder Calibri	Pflicht
Schriftgröße	(Times New Roman) 12 pt.; (Arial) 11 pt.; (Calibri) 11 pt.	Pflicht
Formatempfehlung für wörtliche Zitate	kursiv	Empfehlung
Kopf-/Fußzeile, Inhalt	Paginierung mit Angabe der Seitenzahl	Pflicht
Kopf-/Fußzeile, Inhalt	Titel des auf dieser Seite behandelten Gliederungspunktes.	Empfehlung

1.3. Überschriften

Für die Überschriften sind innerhalb der Arbeit einheitliche Formate zu verwenden.

1.4. Formatierung von Fußnoten

Der Fußnotentext steht am Ende der betreffenden Seite mit Schriftgröße 9 - 10 Punkte und ein-zeiligem Abstand. Die Nummerierung der Fußnoten soll fortlaufend erfolgen.

1.5. Sprache

Gemäß § 8 Abs. 3 dieser Ordnung kann die Abschlussarbeit in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die gewählte Sprache ist durchgängig zu verwenden.

1.6. Umfang

Der inhaltliche Umfang der Masterarbeit soll mindestens 70 Seiten und maximal 120 Seiten umfassen. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den enthaltenen Text sowie kleinere grafische Darstellungen, Tabellen, etc. Titelblatt, Verzeichnisse sowie umfangreiche grafische Darstellungen, Tabellen sind nicht einzurechnen.

2. Bindung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist in gebundener Form vorzulegen. Eine Bindung i. S. d. Ordnung ist eine Klebebindung. Andere Bindungen, wie eine Spiralbindung entsprechen nicht der Formvorgabe zur Abgabe und werden vom zuständigen SKS nicht akzeptiert.

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.